FAQ progres.nrw
Risikoabsicherung hydrothermale Geothermie

NRW.BANK

Stand: 22.05.2025

Inhalt

I. ALLGEMEINES UND ANTRAGSBERECHTIGUNG

1. Wer berät mich bei der Antragstellung? 3
2. Wer kann einen Zuschuss beantragen? 3
3. Was wird gefördert? 3
4. Wie wird gefördert? 3
5. Wonach richtet sich die Förderhöhe? 3
6. Gibt es eine Förderhöchstgrenze? 3
7. Wann handelt es sich um einen interkommunalen Ansatz? 4
8. Gibt es eine Mindestantragssumme? 4
9. Was sind KMU? 4
10. Welche Kosten sind förderfähig? 4
11. Welche Kosten sind nicht förderfähig? 5
12. Mit der Maßnahme wurde bereits vorzeitig begonnen. Was sind die Konsequenzen? 5
13. Was gilt als vorzeitiger Maßnahmenbeginn? 5
14. Kann ich den Zuschuss mit anderen Förderungen für die Maßnahme kombinieren? 5
15. Wann gilt Geothermie als mitteltief bzw. tief? 5
16. Kann ich nach einer bereits durchgeführten oder geförderten 2D-seismischen Untersuchung noch eine 3D-seismische Untersuchung fördern lassen? 6
17. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine Erkundungsbohrung anstelle einer 3D-Seismik durchführen? 6
18. Muss ich bei Misserfolg der Erkundungsbohrung den Zuschuss zurückzahlen? 6
19. Kann die Bohrung eines Sidetracks über die Richtlinie gefördert werden? 6
20. Sind Personalkosten förderfähig? 6

II. ANTRAGSTELLUNG

1. Wie erfolgt die Antragstellung? 7
2. Wo finde ich die Antragsunterlagen? 7
3. Welche Unterlagen und Nachweise muss ich bei Antragstellung einreichen? 7
4. Kann ich bei der Antragstellung das Beihilfe-Regime (De-minimis-Verordnung oder AGVO) frei wählen? 9
5. Wer stellt den Antrag bei einem interkommunalen Zusammenschluss? 9
6. Was muss ein Kooperationsvertrag beinhalten? 9
7. Kann ich Unterlagen, die mir noch nicht vorliegen, zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen? 9

8. Kann ich mehr als einen Antrag stellen? 10
9. Wie läuft das Skizzenverfahren ab? 11
10. Wie berechne ich die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze meines Unternehmens? (Zur Bestimmung der KMU-Kriterien) 11
11. Was ist die Klassifikation des Wirtschaftszweigs? 11

III. TECHNISCHE PROBLEME BEI DER ANTRAGSTELLUNG

1. Wo finde ich technische Hilfe zum Kundenportal oder Kommunenportal? 11

IV. MITTELABRUF UND AUSZAHLUNG

1. Wie stelle ich einen Mittelabruf? 11
2. Wie oft kann ich Mittel abrufen? 11
3. Welche Unterlagen muss ich für den Mittelabruf einreichen? 12
4. Kann ich anstatt Originalrechnungen auch Kopien einreichen? 12
5. Wann muss ich einen Zwischennachweis einreichen? 12
6. Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch? 12

V. VERWENDUNGSNACHWEIS

1. Wie reiche in den Verwendungsnachweis ein? 13
2. Wann kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis erfolgen? 13
3. Welche Unterlagen sind Teil des Verwendungsnachweises? 13
4. Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen? 14
5. Wie berechnet sich die Höhe der teilweisen Rückzahlung? 14
6. Wann und unter welchen Voraussetzungen muss ich den Zuschuss zurückzahlen? 15

Bitte beachten Sie, dass diese Liste weiterentwickelt und die FAQ fortlaufend aktualisiert werden. Die dargestellten Antworten begründen keine Rechtsansprüche. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unser FAQ-Katalog Ihre Fragen vielleicht nicht vollständig und auch nicht rechtsverbindlich beantworten kann.

I. ALLGEMEINES UND ANTRAGSBERECHTIGUNG

1. Wer berät mich bei der Antragstellung?

Für die telefonische Erstberatung stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Service-Centers gerne unter der Telefonnummer 0211 / 91741-4800 von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr zur Verfügung. Alternativ kann zur Klärung von Fragestellungen die E-Mail-Adresse beratung@nrwbank.de genutzt werden. Kommunale Antragstellende können sich selbstverständlich gerne auch an Ihren Kontakt bei der Kundenbetreuung Öffentliche Kunden wenden.

2. Wer kann einen Zuschuss beantragen?

Bei den Fördergegenständen 2.1 (Vorstudie), 2.2 (Machbarkeitsstudie) und 2.3 (seismische Messungen) sind Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Gesellschafterstruktur antragsberechtigt.

Bei Fördergegenstand 2.4 (Erkundungsbohrung) und 2.5 (Bohrung - Absicherung) sind Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Gesellschafterstruktur antragsberechtigt.

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden die Erstellung von Vorstudien und Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung von wärmegeführten Tiefengeothermie-Projekten, Studien unter Einbeziehung seismischer Messungen zur Exploration mitteltiefer (zwischen 400 m und 1500 m) und tiefer (ab 1501 m) hydrothermaler Geothermie, mit denen Daten über den Untergrund generiert bzw. verdichtet werden, einer sicheren und effizienten Durchführung dienenden Erkundungsbohrungen im Rahmen einer bergrechtlich erlaubten Aufsuchung, sowie die anschließende erste Bohrung (Absicherung) an einem Standort zur Erschließung mitteltiefer und tiefer hydrothermaler Geothermie.

4. Wie wird gefördert?

Zuwendungen aus „progres.nrw – Programmbereich Risikoabsicherung hydrothermale Geothermie“ werden bei den Fördergegenständen 2.1 bis 2.4 als nicht rückzahlbarer Zuschuss und beim Fördergegenstand 2.5 als bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Möglich ist dabei eine Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder wahlweise bei den Fördergegenständen 2.1 und 2.2 nach der De-minimis-Verordnung.

5. Wonach richtet sich die Förderhöhe?

Die Förderhöhe ist abhängig von den Ihnen entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben und den jeweiligen Fördergegenstand-spezifischen Förderquoten. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sieht die Richtlinie z.T. erhöhte Förderquoten vor. Nach oben hin begrenzt ist Ihr Zuschuss durch Fördergegenstand-spezifische Höchstgrenzen, die Sie im nächsten Kapitel finden.

6. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Die Förderhöchstgrenze ist bei den Fördergegenständen 2.1 bis 2.4 unterschiedlich hoch. Für Maßnahmen mit interkommunalem Ansatz sieht die Richtlinie z. T. nochmals höhere Förderhöchstgrenzen vor.

- Fördergegenstand 2.1 Vorstudie: 25.000 EUR bzw. bei einem interkommunalen Ansatz 35.000 EUR
- Fördergegenstand 2.2 Machbarkeitsstudie: 65.000 EUR bzw. bei einem interkommunalen Ansatz 100.000 EUR

- Fördergegenstand 2.3 - 2D-seismische Messungen: 1.000.000 EUR bzw. bei einem interkommunalen Ansatz 1.500.000 EUR
- Fördergegenstand 2.3 - 3D-seismische Messungen: 5.500.000 EUR bzw. bei einem interkommunalen Ansatz 7.500.000 EUR
- Fördergegenstand 2.4 Erkundungsbohrung: 8.000.000 EUR
- Fördergegenstand 2.5 Bohrung (Absicherung): 10.000.000 EUR

7. Wann handelt es sich um einen interkommunalen Ansatz?

Ein interkommunaler Ansatz gilt als gegeben, sobald sich mind. zwei Partner(innen) aus mind. zwei Kommunen für einen Antrag zusammenschließen. Grundlage bildet ein entsprechender Kooperationsvertrag, der bei Antragstellung einzureichen ist. Aus dem Kooperationsvertrag sollten folgende Informationen hervorgehen:

- Welche Kommunen schließen sich für welche (Förder-)Maßnahme(n) zusammen?
- Welche Kommune stellt federführend den Antrag und nimmt die Kommunikation mit der NRW.BANK wahr?
- Beiträge der Partner(in) zu Aufwendungen und Ergebnissen
- Teilung Risiken und Ergebnisse durch Partner
- Art und Weise der Verbreitung der Ergebnisse durch die Partner(innen)
- Regelung des Zugangs der Partner zu Rechten am geistigen Eigentum
- Regelung bei Ausscheiden eines Partners

8. Gibt es eine Mindestantragssumme?

Gemäß Nr. 1.1 der VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen an den gemeindlichen Bereich nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12.500 EUR beträgt. Gemäß der VV zu § 44 LHO werden Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 EUR beträgt.

9. Was sind KMU?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen nach Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass ein Unternehmen in der Regel kein KMU ist, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Detaillierte Informationen zur Einstufung Ihres Unternehmens sowie den entsprechenden Anlagensatz für die Antragstellung finden Sie hier.

10. Welche Kosten sind förderfähig?

Bei Fördergegenstand 2.1 (Vorstudie) sind Ausgaben für Beratungsleistungen sowie notwendige Vorprüfungen und Untersuchungen zur Erstellung einer schriftlichen Vorstudie zuwendungsfähig.

Bei Fördergegenstand 2.2 (Machbarkeitsstudie) sind Ausgaben für Beratungsleistungen sowie notwendige Vorprüfungen und Untersuchungen zur Erstellung einer schriftlichen Machbarkeitsstudie zuwendungsfähig.

Bei Fördergegenstand 2.3 (Seismische Messungen) werden seismische Messungen zur Exploration mitteltiefer und tiefer hydrothermaler Geothermie, mit denen Daten über den Untergrund generiert bzw. verdichtet werden können gefördert. Zuwendungsfähig sind alle vorbereitenden Arbeiten, Arbeiten zur Durchführung der seismischen Untersuchungen und die Auswertung der Messungen.

Bei Fördergegenstand 2.4 (Erkundungsbohrung) werden Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung stehen und zur Zielerreichung notwendig sind. Dazu zählen insbesondere investive Ausgaben und Sachausgaben.

Bei Fördergegenstand 2.5 (Bohrung-Absicherung) wird die erste Bohrung zur Erschließung mitteltiefer und tiefer hydrothermaler Geothermie an einem Standort gefördert. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des genannten Fördergegenstandes stehen und zur Zielerreichung notwendig sind. Dazu zählen insbesondere investive Ausgaben und Sachausgaben.

11. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Ausgaben für die Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Maßnahmen sowie Ausgaben für das Planfeststellungsverfahren sind nicht zuwendungsfähig. Eine auf die beihilfefähigen Kosten oder auf Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt.

12. Mit der Maßnahme wurde bereits vorzeitig begonnen. Was sind die Konsequenzen?

Ein vorzeitiger, förderschädlicher Maßnahmenbeginn führt entweder zur Ablehnung des Antrags oder zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids, je nachdem in welcher Phase sich der Antrag befindet und der vorzeitige Maßnahmenbeginn festgestellt wird. In welchem Fall ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorliegt, wird im nachfolgenden Kapitel erläutert.

13. Was gilt als vorzeitiger Maßnahmenbeginn?

Ein unzulässiger, vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt bereits vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) und der vorzeitig geschlossene Vertrag kein eindeutiges, schriftlich vereinbartes Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung enthält – und damit eine unbedingte rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde.

14. Kann ich den Zuschuss mit anderen Förderungen für die Maßnahme kombinieren?

Nein. Die Kumulierung der Förderung gemäß der Richtlinie „progres.nrw – Programmbereich Risikoabsicherung hydrothermale Geothermie“ mit anderen Förderungen des Landes NRW, eines anderen Bundeslandes, des Bundes oder der EU ist ausgeschlossen.

15. Wann gilt Geothermie als mitteltief bzw. tief?

Im Sinne der Richtlinie handelt es sich bei Tiefen zwischen 400 und 1500m einschließlich um mitteltiefe Geothermie. Ab Tiefen von 1501m handelt es sich um tiefe Geothermie.

16. Kann ich nach einer bereits durchgeführten oder geförderten 2D-seismischen Untersuchung noch eine 3D-seismische Untersuchung fördern lassen?

Ja, dies ist möglich. Auf eine 2D-seismische Untersuchung kann noch eine 3D-seismische Untersuchung folgen und gefördert werden.

17. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine Erkundungsbohrung anstelle einer 3D-Seismik durchführen?

Vor- u. Machbarkeitsstudie mit Mindestinhalten liegen vor. Eine 3D-Seismik am gewählten Standort wird keine Aussagekraft besitzen oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

18. Muss ich bei Misserfolg der Erkundungsbohrung den Zuschuss zurückzahlen?

Die Zuwendung für eine Erkundungsbohrung erfolgt wie bei der 3D-Seismik als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Bei Scheitern der Erkundungsbohrung ist keine Rückzahlung erforderlich, da mit diesem Zuschuss das Fündigkeitsrisiko minimiert werden soll.

19. Kann die Bohrung eines Sidetracks über die Richtlinie gefördert werden?

Die Bohrung eines Sidetracks kann unter Umständen über die Richtlinie abgedeckt werden. Dies ist im Einzelfall im Rahmen der Projektskizze, im Vorfeld der Antragstellung, mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

20. Sind Personalkosten förderfähig?

Bestandspersonal ist nicht förderfähig, da diese Ausgaben nicht zusätzlich durch das Projekt verursacht werden und ohnehin anfallen würden. Sie gehören damit nicht zu den projektspezifischen Ausgaben.

Die Förderung von projektbezogenen Personalkosten ist auf Mitarbeitende beschränkt, die für das Projekt eingestellt werden bzw. über einen neuen Vertrag nach Befristung übernommen werden und für das Projekt tätig sind. Sofern Sie projektbezogene Personalkosten geötend machen wollen, darf der Vertrag erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids geschlossen werden. Die Förderung ist auf den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum beschränkt, unabhängig davon, für wie lange die/der Mitarbeitende darüber hinaus angestellt wird.

Über den Arbeitsvertrag ist der NRW.BANK die projektbezogene Tätigkeit des geförderten Personals nachzuweisen. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt anhand der tatsächlichen Stunden und dem tatsächlichen Gehalt. Im Rahmen der Mittelabrufe sind geeignete Nachweise zu führen, wie viele Stunden das geförderte Personal für die Maßnahme tätig war. Außerdem sind Gehaltsnachweise des/der Mitarbeitenden (bereinigt um eventuelle Sonderzahlungen) sowie Zahlungsnachweise einzureichen. Darüber hinaus ist das Besserstellungsverbot zu beachten (vgl. Ziffer 1.3 ANBest-P).

II. ANTRAGSTELLUNG

1. Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge können ausschließlich elektronisch über die Portale der NRW.BANK gestellt werden. Kommunale Antragstellende nutzen dafür bitte das Kommunenportal, nicht-kommunale Antragstellende das Direktkundenportal. Sofern nicht bereits geschehen, ist eine Registrierung notwendig. Sofern Sie eine Registrierung für das Kommunenportal wünschen, sprechen Sie gerne mit Ihrem/er Kundenbetreuer/in.

2. Wo finde ich die Antragsunterlagen?

Das Antragsformular sowie weitere Vordrucke finden Sie auf unserer Produktseite.

3. Welche Unterlagen und Nachweise muss ich bei Antragstellung einreichen?

- **Antragsformular**

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Antragstellende im Direktkundenportal müssen das Formular rechtsverbindlich unterzeichnen. Antragstellende im Kommunenportal müssen das Formular entsprechend der bei der NRW.BANK vorliegenden bzw. einzureichenden oder aktualisierten Vollmacht übermitteln.

- **Kurze Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des geplanten Beginns und Abschlusses**
- **Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition**[1]
  Nur einzureichen, sofern Sie als kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Richtlinie eine erhöhte Förderquote beantragen. Nicht-verflochtene Unternehmen nutzen dafür die *vereinfachte* Selbsterklärung. Alle anderen Unternehmen nutzen die Selbsterklärung, wo in den Anlagen ebenfalls Partner- und Verbundunternehmen abzubilden sind.
- **Legitimationsnachweise der unterzeichnenden vertretungsberechtigten Person/en**
  Nur bei Anträgen über das Direktkundenportal, z.B. Ausweiskopie/n und Registerauszug. Zur Identifikation steht im Portal ebenfalls die BUND ID zur Verfügung. Da sich aus technischen Gründen per BUND ID nur eine vertretungsberechtigte Person identifizieren kann, ist dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle weitere vertretungsberechtigte Personen weiterhin den Antrag unterschreiben und eine Ausweiskopie einreichen.
- **Teilnahmeerklärung Kundenportal**
  Nur bei Ihrem ersten Antrag über das Direktkundenportal erforderlich (entfällt bei Folgeanträgen und Anträgen über das Kommunenportal)
- **Interkommunaler Kooperationsvertrag**
  Nur wenn die Maßnahme einen interkommunalen Ansatz verfolgt. In dem Vertrag sollte die Zusammenarbeit geregelt sein, z.B. welche Kommunen gemeinsam welche Maßnahme/n umsetzen. Es sollte auch geregelt werden, welche Kommune federführend gegenüber der NRW.BANK auftritt.
- **Antrag auf Zulassung eines DV-gestützten Buchführungssystems**
  Nur wenn bei künftigen Mittelabrufen anstatt Originalbelegen elektronische Belege eingereicht werden sollen.
- **Bei Fördergegenstand 2.1:** drei Angebote über die Erstellung der Vorstudie
  Falls Ihnen weniger als drei Angebote vorliegen, reichen Sie bitte die Ihnen vorliegenden Angebote ein und weisen die erfolgte Markterkundung in anderer geeigneter Weise nach.

1 Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen im Anlagensatz – KMU-Eigenschaft.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.1:</u> Referenzen der/des Beratenden gem. Nummer 2.1 der Richtlinie.**
  Gemäß der Richtlinie hat die Erstellung der Studie durch eine qualifizierte Beraterin/ einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Die/Der Beratende gilt als qualifiziert, wenn sie/er vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich der mitteltiefen und tiefen Geothermie innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig war.

- **<u>Ggf. bei Fördergegenstand 2.1:</u> Nachweis, dass es sich um eine finanzschwache Kommune im Sinne von Nr. 5.4.1 der Richtlinie handelt**
  Nur bei einer Antragstellung auf Basis der De-minimis-Verordnung möglich. Bei einer Antragstellung auf Basis der AGVO ist dies nicht möglich.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.2</u>: drei Angebote über die Erstellung der Machbarkeitsstudie**
  Falls Ihnen weniger als drei Angebote vorliegen, reichen Sie bitte die Ihnen vorliegenden Angebote ein und weisen die erfolgte Markterkundung in anderer geeigneter Weise nach.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.2:</u> Referenzen der/des Beratenden gem. Nummer 2.2 der Richtlinie**
  Gemäß der Richtlinie hat die Erstellung der Studie durch eine qualifizierte Beraterin/ einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Die/der Beratende gilt als qualifiziert, wenn sie/er vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich der mitteltiefen und tiefen Geothermie innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig war.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.2:</u> Nachweis, dass die erstellte Vorstudie die Mindestinhalte gem. Nr. 2.1 der Richtlinie enthält**
  Dieser ist nur einzureichen, falls die Vorstudie der NRW.BANK nicht bereits vorliegt.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.1 und 2.2:</u> Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis-Beihilfen**
  Diese ist nur einzureichen, sofern Sie eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung beantragen. Sollten Sie eine Förderung nach AGVO beantragen, ist keine De-minimis-Erklärung einzureichen.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.3:</u> Nachweis, dass die erstellte Vorstudie die Mindestinhalte gem. Nr. 2.1 der Richtlinie enthält und dass die Machbarkeitsstudie die Mindestinhalte gem. Nr. 2.2 Buchstaben a) bis f) der Richtlinie enthält**
  Dieser ist nur einzureichen falls die Vorstudie bzw. Machbarkeitsstudie der NRW.BANK nicht bereits vorliegen.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.4:</u> Nachweis, dass die erstellte Vorstudie die Mindestinhalte gem. Nr. 2.1 der Richtlinie enthält und dass die Machbarkeitsstudie die Mindestinhalte gem. Nr. 2.2 Buchstaben a) bis f) der Richtlinie enthält**
  Diese sind nur einzureichen, falls die Vorstudie und / oder die Machbarkeitsstudie der NRW.BANK nicht bereits vorliegt.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.5:</u> Nachweis, dass die erstellte Vorstudie die Mindestinhalte gem. Nr. 2.1 der Richtlinie enthält und dass die Machbarkeitsstudie die Mindestinhalte gem. Nr. 2.2 Buchstaben a) bis f) der Richtlinie enthält**
  Diese sind nur einzureichen, falls die Vorstudie und/oder die Machbarkeitsstudie der NRW.BANK nicht bereits vorliegt.

- **<u>Bei Fördergegenstand 2.5:</u> Nachweis einer abgeschlossenen Machbarkeitsstudie inkl. eines geologischen Modells basierend auf einer 3D-Seismik bzw. einer verdichteten 2D-Seismik.** Das Vorliegen einer Erkundungsbohrung im Rahmen einer bergrechtlich erlaubten Aufsuchung mitteltiefer und tiefer hydrothermaler Geothermie i.S.d. Nr. 2.4 dieser Richtlinie kann auf der Grundlage einer positiven Fachein-schätzung des zuständigen Ministeriums ebenfalls als Erfüllung dieser Voraussetzung anerkannt werden.
  Diese sind nur einzureichen, falls die Machbarkeitsstudie bzw. Erkundungsbohrung der NRW.BANK nicht bereits vorliegen.
- **<u>Fördergegenstand 2.3, 2.4 und 2.5</u>: Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (AZA)**
  Hierfür nutzen Sie bitte die Vorlage auf unserer Internetseite. Der AZA dient zur Berechnung der förderfähigen Gesamtkosten und des Zuschusses.

4. Kann ich bei der Antragstellung das Beihilfe-Regime (De-minimis-Verordnung oder AGVO) frei wählen?

Ja, Sie haben bei der Antragstellung für die Fördergegenstände 2.1 und 2.2 ein Wahlrecht zwischen einer De-minimis-Beihilfe und einer AGVO-Beihilfe. Bei den Fördergegenständen 2.3, 2.4 und 2.5 ist eine Förderung jedoch nur nach der AGVO-Beihilfe möglich. Trotz des Wahlrechts empfehlen wir Ihnen jedoch eine Förderung im Rahmen der AGVO-Beihilfe zu beantragen, da die Höchstgrenze bei der De-minimis-Beihilfe (300.000,00 EUR) deutlich schneller ausgeschöpft ist.

Als finanzschwache Kommune im Sinne von Nr. 5.4.1 der Richtlinie beantragen Sie bei Fördergegenstand 2.1 „Vorstudie“ bitte eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung, da nach der AGVO keine Förderquote von 100% möglich ist.

5. Wer stellt den Antrag bei einem interkommunalen Zusammenschluss?

Sofern die geplante Maßnahme einen interkommunalen Ansatz verfolgt, ist bei Antragstellung ein geeigneter Nachweis über die Kooperation zu erbringen, z.B. interkommunaler Kooperationsvertrag. Daraus sollte hervorgehen, welche Kommunen dabei federführend die Antragstellung und Kommunikation mit der NRW.BANK übernimmt.

6. Was muss ein Kooperationsvertrag beinhalten?

Folgende Inhalte müssen mindestens in einem Kooperationsvertrag enthalten sein:

- Bezeichnung der (Förder-)Maßnahme(n)
- Namen der beteiligten Kommunen und Benennung der antragstellenden Kommune
- Beiträge der Partner zu Aufwendungen und Ergebnissen
- Teilung Risiken und Ergebnisse durch Partner
- Verbreitung der Ergebnisse durch Partner
- Zugang der Partner zu Rechten am geistigen Eigentum
- Regelung bei Ausscheiden eines Partners

7. Kann ich Unterlagen, die mir noch nicht vorliegen, zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen?

Wir bitten darum, dass Anträge vorrangig nur gestellt werden, sobald alle Unterlagen vorliegen, um eine zeitnahe Bearbeitung zu ermöglichen. Zudem gibt es bei der Antragstellung „Pflichtdokumente“, die zwingend einzureichen sind. Ausnahmefälle stimmen Sie bitte im Voraus mit uns ab.

8. Kann ich mehr als einen Antrag stellen?

Ja, grundsätzlich ist es möglich, im Rahmen der kaskadenartigen Förderung, die die Richtlinie vorsieht, in jedem Fördergegenstand einen Antrag zu stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Anschluss an 2D-seismische Messungen noch 3D-seismische Messungen zu fördern. Bei Fördergegenstand 2.4 und 2.5 können auch Bohrungen an unterschiedlichen Standorten bezuschusst werden. Standort im Sinne der Richtlinie ist der Bohransatzpunkt (in der Regel Bohrplatz) der ersten geothermischen Dublette.

Kaskadenförderung

Förderung	Voraussetzung
Vorstudie	In NRW noch nicht begonnen
Machbarkeits-studie	Vorstudie liegt vor
Seismik *oder/und*	Vorstudie und Machbarkeit liegen vor
Erkundungs-bohrung	Vorstudie und Machbarkeit liegen vor / Seismik nicht möglich
Bohrung (Absicherung)	Vorstudie, Machbarkeit, Seismik oder Erkundung liegen vor

Pfade zur Absicherung einer Bohrung

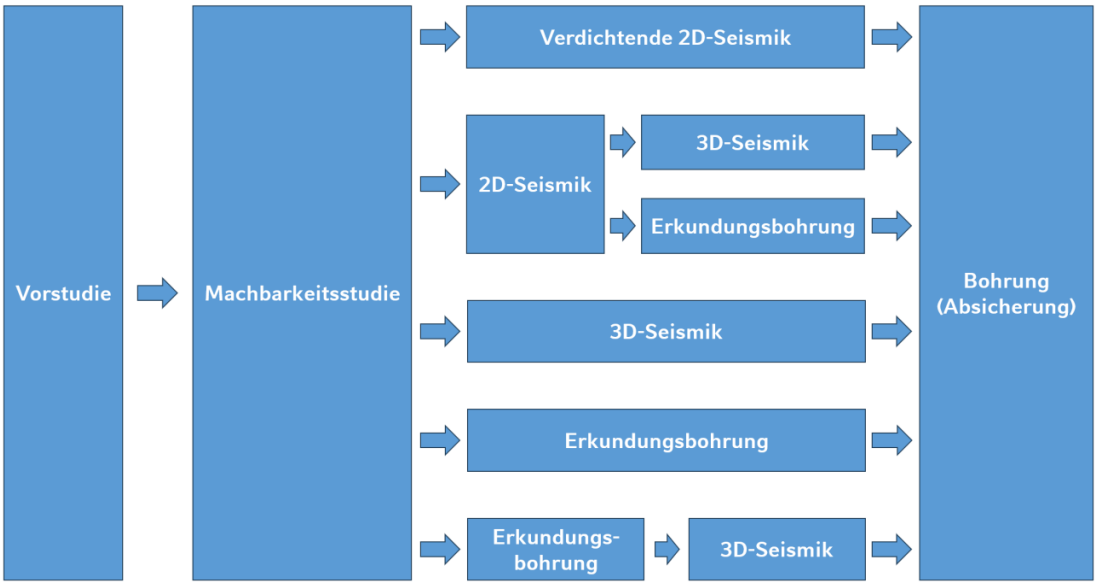

9. Wie läuft das Skizzenverfahren ab?

Das Skizzenverfahren stellt eine Besonderheit bei den Fördergegenständen 2.3 (seismische Messungen), 2.4 (Erkundungsbohrung) und 2.5 (Bohrung - Absicherung) dar. Vor der eigentlichen Antragstellung ist eine Projektskizze (für Vorlage siehe unsere Produktseite) an bearbeitungssteuerung@nrwbank.de zu senden. Wir stellen die Skizze dem MWIKE zur Prüfung zur Verfügung. Nach Prüfung durch das MWIKE werden wir uns mit Ihnen bezüglich der Antragstellung und ggf. auftretenden Rückfragen in Verbindung setzen.

10. Wie berechne ich die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze meines Unternehmens? (Zur Bestimmung der KMU-Kriterien)

Eine wichtige Kennziffer für die Einordnung als kleines bzw. mittleres Unternehmen ist die Zahl der beschäftigten Mitarbeitenden. Entsprechend der EU-Definition haben KMU's weniger als 250 Mitarbeitende.

Die Zahl der Mitarbeitenden entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten, d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmerinnen und Vollzeitarbeitnehmer. Vollzeitkräfte werden mit 1,00 bewertet, Teilzeitkräfte nach der im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenzahl geteilt durch die übliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

11. Was ist die Klassifikation des Wirtschaftszweigs?

Die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden. Zur Einordnung finden Sie die Liste der Wirtschaftszweige hier auf der Website des Statistischen Bundesamtes.

III. TECHNISCHE PROBLEME BEI DER ANTRAGSTELLUNG

IV. Wo finde ich technische Hilfe zum Kundenportal oder Kommunenportal?

Falls Sie technische Hilfe bei der Antragstellung benötigen oder generelle Fragen zu den Portalen haben, finden Sie hier die FAQ vom Kundenportal und hier Hilfen zum Kommunenportal.

IV. MITTELABRUF UND AUSZAHLUNG

V. Wie stelle ich einen Mittelabruf?

Mittelabrufe und Anlagen sind über die Nachrichtenfunktion des Direktkundenportals bzw. Kommunenportals einzureichen. Bitte beachten Sie, dass die Nachrichtenfunktion im Direktkundenportal erst zur Verfügung steht, nachdem Sie die Startcodes eingegeben haben, die Sie von uns per Post erhalten haben.

2. Wie oft kann ich Mittel abrufen?

Bei den Fördergegenständen 2.1 (Vorstudie) und 2.2 (Machbarkeitsstudie) wird der Zuschuss nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Auf das Einreichen eines Mittelabrufes kann daher verzichtet werden.

Bei den Fördergegenständen 2.3 (seismische Messungen), 2.4 (Erkundungsbohrung) und 2.5 (Bohrung-Absicherung) sind bis zu drei Mittelabrufe möglich. Die Höhe der möglichen Auszahlung richtet sich dabei nach den bisher entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben und der jeweiligen Förderquote. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der gezahlten Rechnungen (Ausgaben-Erstattungs-Prinzip).

Beispiel:
Der Kommune sind bisher für seismische Messungen förderfähige Kosten in Höhe von 1.000.000,00 EUR entstanden. Die Förderquote beträgt 50%.

- 1.000.000,00 EUR x 50% = 500.000,00 EUR mögliche Auszahlung.

3. Welche Unterlagen muss ich für den Mittelabruf einreichen?

Das rechtverbindlich unterschriebene Mittelabrufformular (nur Fördergegenstände 2.3 seismische Messungen, 2.4 Erkundungsbohrung und 2.5 Bohrung - Absicherung, (Original-Rechnungen, Zahlungsnachweise sowie Vergabevermerke für die vom Mittelabruf umfassten Aufträge.

Bei den Fördergegenständen 2.1 und 2.2 ist es nicht erforderlich, ein Mittelabrufformular einzureichen. Hier nehmen wir die Auszahlung des Zuschusses auf Grundlage des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme vor.

4. Kann ich anstatt Originalrechnungen auch Kopien einreichen?

Auszahlungen können nur auf der Basis des Nachweises der getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben durch Originalbelege oder – sofern der Zuwendungsempfangende ein vom Wirtschaftsprüfer bzw. von der Wirtschaftsprüferin auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 28. November 2019 GoBD-zertifiziertes Buchungssystem betreibt – durch elektronisch beigebrachte Belege erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist bereits mit der Antragstellung vorzulegen.

Den Antrag auf Zulassung eines DV-gestützten Buchführungssystems zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung finden sie auf unserer Produktseite.

Gemäß „Antrag auf Zulassung eines DV-gestützten Buchführungssystems zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung“ kann eine Zertifizierung des DV-Systems wie folgt nachgewiesen werden:

- Testat [oder Schreiben] einer Wirtschaftsprüferin/ eines Wirtschaftsprüfers [oder Steuerberaterin/ Steuerberater] zur Einhaltung der GoBD
- Schreiben des zuständigen Finanzamtes zur Zulassung des DV-Systems für steuerliche Zwecke.

Darüber hinaus können wir in den Fällen, wo ein DATEV-Programm als DV-gestütztes Buchführungssystem zum Einsatz kommt, auf die Vorlage eines Zertifikats verzichten.

5. Wann muss ich einen Zwischennachweis einreichen?

Ein Zwischennachweis muss unter bestimmten Voraussetzungen von Antragstellenden geführt werden, bei denen die ANBest-P Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind.

Gemäß Nr. 6.1 ANBest-P muss bei mehrjährigen Maßnahmen, bei denen der Zuwendungsempfangende von der Bewilligungsbehörde im laufenden Verfahren (Teil-)Auszahlungen des Zuschusses erhält, bis zum 30.04. einen Zwischennachweis über die im vergangenen Haushaltsjahr erhaltenen Beträge einreichen.

Neben dem Zwischennachweisformular, dass Sie zeitnah auf unserer Produktseite finden, reichen Sie uns bitte einen kurzen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Maßnahme sowie eine Belegliste ein.

Kommunale Antragstellende, bei denen die ANBest-G Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, sind von der Pflicht zur Vorlage eines Zwischennachweises ausgenommen.

6. Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?

Nein, die Auszahlung kann auch auf ein Geschäftskonto in einem anderen Mitgliedstaat der EU erfolgen.

V. Verwendungsnachweis

1. Wie reiche in den Verwendungsnachweis ein?

Der Verwendungsnachweis samt Anlagen ist über die Nachrichtenfunktion des Direktkundenportals bzw. Kommunenportals einzureichen. Bitte beachten Sie, dass die Nachrichtenfunktion im Direktkundenportal erst zur Verfügung steht, nachdem Sie die Startcodes eingegeben haben, die Sie von uns per Post erhalten haben.

2. Wann kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis erfolgen?

Ein vereinfachter Verwendungsnachweis ist nur bei den Fördergegenständen 2.3 bis 2.5 möglich, sofern der komplette Zuschuss bereits im laufenden Verfahren ausgezahlt wurde und somit bereits alle Rechnungen und Zahlungsnachweise von uns geprüft wurden. Falls im Rahmen des Verwendungsnachweises noch Mittel auszuzahlen sind, sind die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen (bei Fördergegenstand 2.1 und 2.2 immer der Fall).

3. Welche Unterlagen sind Teil des Verwendungsnachweises?

Fördergegenstand 2.1

- Formular Verwendungsnachweis
- Sachbericht
- Vorstudie
- Rechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e)

Fördergegenstand 2.2

- Formular Verwendungsnachweis
- Sachbericht
- Machbarkeitsstudie
- Rechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e)

Fördergegenstand 2.3

- Formular Verwendungsnachweis
- Sachbericht
- Studie unter Einbeziehung seismischer Messungen
- Belegliste
- Rechnung(en) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)
- Zahlungsnachweis(e) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)
- Vergabevermerk(e) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)

Fördergegenstand 2.4

- Formular Verwendungsnachweis
- Sachbericht
- Belegliste
- Rechnung(en) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)
- Zahlungsnachweis(e) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)
- Vergabevermerk(e) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)
- Ergebnis der Erkundungsbohrung

Fördergegenstand 2.5

- Formular Verwendungsnachweis
- Sachbericht unter Nennung des P-Wertes
- Belegliste
- Rechnung(en) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)
- Zahlungsnachweis(e) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)
- Vergabevermerk(e) (falls nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs eingereicht)

4. Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen?

Der Verwendungsnachweis muss mit Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht werden. Den genauen Zeitraum können Sie dem Zuwendungsbescheid entnehmen. Grundsätzlich gelten folgende Bewilligungszeiträume:

- **Vorstudie: 15 Monate**
- **Machbarkeitsstudie: 18 Monate**
- **Seismische Messungen: 30 Monate**
- **Erkundungsbohrung 30 Monate**
- **Bohrung (Absicherung): 30 Monate**

Sollte dieser Zeitraum für den Abschluss der Maßnahme nicht ausreichen, können Sie rechtzeitig vor Ablauf unter Angabe der Gründe eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen. Über Ihren Antrag entscheiden wir dann nach billigem Ermessen.

5. Wie berechnet sich die Höhe der teilweisen Rückzahlung?

Die Zuwendung gemäß der Nummern 2.1 bis 2.4 erfolgt auf Antrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Zuwendung gemäß Nummer 2.5 erfolgt auf Antrag als bedingt rückzahlbarer Zuschuss. Eine Rückzahlung ist nur bei einer erfolgreichen bzw. teilweise erfolgreichen Bohrung (Absicherung) nötig.

Die Berechnungsgrundlage der teilweisen Rückzahlung erfolgt auf Grundlage einer linearen Interpolation:

$$Rückzahlungsquote\ in\ \% = 400 \times \frac{"P - Ist"}{"P - Soll"} - 240$$

für

$$0{,}60 \leq \frac{"P - Ist"}{"P - Soll"} < 0{,}85$$

(lineare Interpolation)

Der folgenden Tabelle sind die P-Werte und die entsprechenden Rückzahlungsquoten zu entnehmen:

$\frac{"P-Ist"}{"P-Soll"}$ in %	Rückzahlung in %
85	100
84	96
83	92
82	88
81	84
80	80
79	76
78	72
77	68
76	64
75	60
74	56
73	52
72	48
71	44
70	40
69	36
68	32
67	28
66	24
65	20
64	16
63	12
62	8
61	4
60	0

Grafische Darstellung der Berechnungsgrundlage für die Rückzahlung:

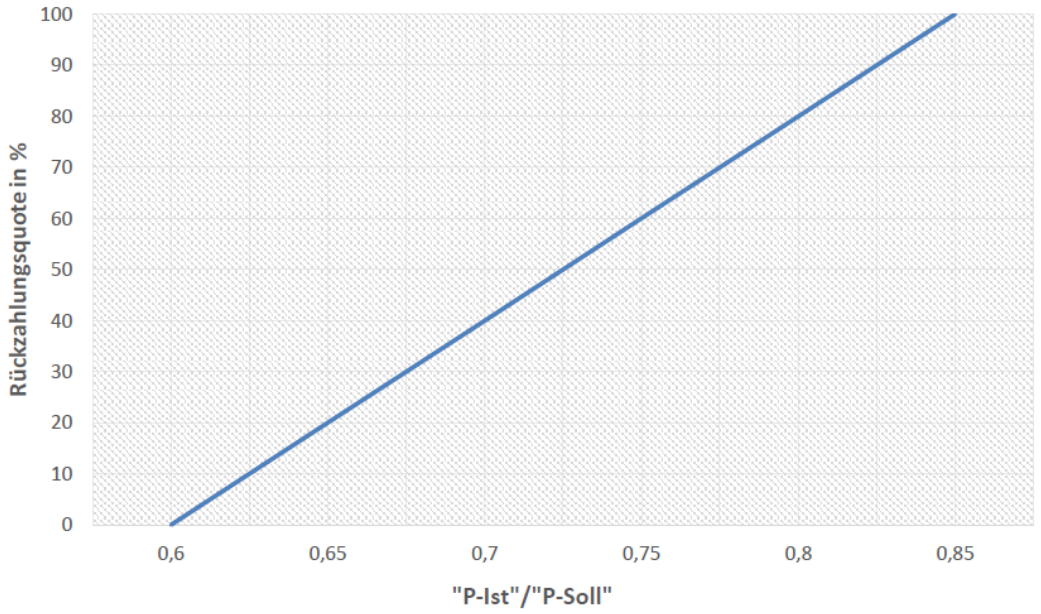

Beispiel für eine teilweise Rückzahlung: Angenommen der Antragsteller hat eine Zuwendung in Höhe von 5.000.000,00 EUR erhalten. Nach Prüfung des Erfolgs der Bohrung (Absicherung) beträgt der P-Ist-Wert 62 % vom zuvor festgelegten P-Soll-Wert. Die Rückzahlungsquote beträgt somit gemäß oben aufgeführter Tabelle 8 %. D. h. der Antragsteller hat einen Teilerfolg und muss somit 400.000,00 EUR zurückzahlen.

$\frac{"P-Ist"}{"P-Soll"}$	Rückzahl-%	Rückzahl-€
0,62	8 %	400.000 €
0,70	40 %	2.000.000 €
0,78	73 %	3.650.000 €

6. Wann und unter welchen Voraussetzungen muss ich den Zuschuss zurückzahlen?

Eine Rückzahlung ist ggf. nur bei dem Fördergegenstand 2.5 (Bohrung – Absicherung) erforderlich. Die Rückzahlung ist hier jedoch nur erforderlich, sofern die Bohrung erfolgreich oder teilweise erfolgreich ist. Bei Scheitern der Bohrung ist keine Rückzahlung erforderlich, da mit diesem Zuschuss das Fündigkeitsrisiko minimiert werden soll.